

Satzung des Vereins Förderverein Ev. Martin Luther Kita –Soest e.V.

§ 1a Name und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen "**Förderverein der „Ev. Martin Luther Kita-Soest e.V.**". Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit in der Kita. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit der Kindertageseinrichtung zu ergänzen. Der Verein hat seinen Sitz in Soest, Schwarzer Weg 26
2. die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.
3. Der Sitz des Vereins ist Soest.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt hiervon abweichend mit dem Tag der Gründung des Vereins.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
6. Der Verein ist gemeinnützig.

§ 1b Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Arbeit in der Ev. Martin Luther Kita in Kooperation mit der Leitung und dem Elternrat der Kindertageseinrichtung.

1. Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl der, Ev. Martin Luther Kita-Soest einzusetzen.
2. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
3. Der Vorstand entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 1000,- € je Einzelfall. Zahlungen, die 1000,- € übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins fallen alle Mittel an die Ev. Martin Luther Kita und sind ausschließlich für die Ausstattung der Kita zu benutzen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen werden.

§ 3a Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag (Beitrittserklärung)
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

§ 3b Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € im Jahr und wird einmal jährlich zum 01.08. eines Jahres gebucht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
3. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
4. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 der Vorstand

der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. zwei Beisitzern

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 (einem) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 7 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1000,- € übersteigen
6. Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 8 Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich,

fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließende Regelung erklären.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des "Förderverein der Ev. Martin Luther Kita -Soest e.V." ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Einrichtung, zur Verwendung für die Ev. Martin Luther Kita - Soest e.V., oder der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.04.2019 errichtet.